



AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG

Verf(Präs) - 1011/10 - G1/K/LwBei Antwortschreiben Geschäftszeichen, Datum
und Gegenstand dieses Schreibens anführen4010 Linz, am 5. August 1983
Landhaus — Klosterstraße 7 Tel. 720

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG
zwischen dem Bund und dem Land
Salzburg über den Modellversuch
eines gemeinsamen Hubschrauber-
Rettungsdienstes;
Entwurf - Stellungnahme

L. Hlavac

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	19 - GE/19 P3
Datum:	12. AUG. 1983
Verteilt	1983-08-12 bei Danko

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme
zu dem vom Bundesministerium für Inneres versandten Entwurf
einer Vereinbarung übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
H ö r t e n h u b e r
Landesamtsdirektor

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Auffertigung:



AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG

Verf(Präs) - 1011/10 - G1/K/Lw

4010 Linz, am 5. August 1983

Landhaus — Klosterstraße 7 Tel. 720

Bei Antwortschreiben Geschäftszeichen, Datum
und Gegenstand dieses Schreibens anführen

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG
zwischen dem Bund und dem Land
Salzburg über den Modellversuch
eines gemeinsamen Hubschrauber-
Rettungsdienstes;
Entwurf - Stellungnahme

Zu Zl. 22.018/54-III/4/83 vom 31. Mai 1983

An das
Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1014 W i e n

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der dortigen Note vom 31. Mai 1983 versandten Entwurf einer Vereinbarung wie folgt Stellung zu nehmen:

- A) Mit Hilfe der Vereinbarung soll eine zwischen dem Bund und dem Land Salzburg gemeinsame Einrichtung - ein Hubschrauber-Rettungsdienst - auf drei Jahre befristet geschaffen werden. Die Vereinbarung sieht in keiner ihrer Bestimmungen über Organisation und Tätigkeiten des Rettungsdienstes hoheitlich zu vollziehende Inhalte respektive behördliche Befugnisse vor; die die Vereinbarungspartner treffende Erfüllungspflicht aus der Vereinbarung besteht im wesentlichen in Aufträgen zur zivilrechtlichen Kontrahierung mit Dritten, die auch das Kernstück der "Vollziehung" des Hubschrauber-Rettungsdienstes mit einbezieht, nämlich die Erfassung der Notfälle und die Abwicklung und Koordinierung der Einsatzflüge durch das ÖRK - Landesverband Salzburg (§ 7 Abs. 1).

b.w.

- 2 -

Die Erläuterungen gehen offenbar davon aus, daß die zu schaffende Einrichtung eine Legalitätsbasis braucht (insofern möglicherweise übereinstimmend mit Öhlinger, Verträge im Bundesstaat, 1978, 28 f). Im Zusammenhang damit scheinen die Erläuterungen weiters davon auszugehen, daß entsprechende gesetzliche Grundlagen auf Landesseite bereits bestehen, daß es einer Genehmigung des Abschlusses der Vereinbarung durch den Landesgesetzgeber nicht bedarf und daß daher die Vereinbarung für das Land Salzburg als Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen werden kann. Für den Bund allerdings würden entsprechende gesetzliche Grundlagen für die - wie aus dem Text der Vereinbarung geschlossen werden muß - privatwirtschaftlich einzuordnenden Tätigkeiten des Rettungsdienstes fehlen und deswegen offenbar binde die Vereinbarung auch den Bundesgesetzgeber, weil "neue sicherheitspolizeiliche Aufgaben festgelegt" werden (sollen). Es scheint zunächst nicht greifbar, welche "neuen" Aufgaben dies sein könnten. Auch bleibt unerörtert, wie die angebliche Festlegung von neuen sicherheitspolizeilichen Aufgaben mit der nicht hoheitlichen Tätigkeit der vorgesehenen Einrichtung zu vereinbaren ist. Genauso bleibt dunkel, welches (rechtsatzförmige) Ergebnis aus der solcherart abgeleiteten Bindung des Bundesgesetzgebers fließen soll. Eine Art "Bundesrettungsgesetz"?

Am ehesten scheinen die Erläuterungen zu Art. I § 2 Z. 4 zur Aufhellung beizutragen. Diese verwenden in doch auffälliger Weise Begriffe und Definitionen, wie sie den landesgesetzlichen Regelungen der Katastrophenhilfe eigen sind. Dies geschieht hier aber, um eine Beziehung, eine Zuordnung dieser Begriffswelt zu dem dem Bund gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 7 B-VG zugewiesenen Aufgabenbereich der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit herzustellen. Dieses Bemühen gipfelt in folgenden Behauptungen:

- 3 -

"Das dem Begriff Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit gem. Art. 10 Abs. 1 Z. 7 B-VG innewohnende Moment der Gefahrenabwehr schließt auch die Kompetenz zur Leistung der unbedingt notwendigen Hilfe ein; unbedingt notwendig ist diese Hilfe insbesondere dann, wenn sie nicht von anderer Seite ausreichend gewährt wird. Daher zählen zu diesen Flügen auch solche zur Bergung von Personen nach Unglücksfällen im Gebirge bei Ausübung von Sport und Touristik sowie die Beförderung bis ins Tal."

Somit lassen sich Hinweise dafür erkennen, daß hier der Versuch unternommen wird, im Wege nicht näher begründeter Behauptungen die Rechtfertigung für eine Art Annexmaterie Rettungswesen aus der mit der einem Teilbereich des Sicherheitswesens verbundenen Gefahrenabwehr herzuleiten. Dieser Versuch muß angesichts der grundsätzlichen Absicherung des Rettungswesens als vorbehaltende Länderkompetenz durch das System der Zuständigkeitsvorschriften im Bundes-Verfassungsgesetz scheitern. Da dieses Unterfangen über die Interessenslage der Vertragspartner hinausreichend von grundsätzlicher Bedeutung scheint, ist es gerechtfertigt, seine Bedenklichkeit deutlich aufzuzeigen. Statt einer ausführlichen Begründung möge der Hinweis auf Kolb, Katastrophenbekämpfung, JBl 1961, 573 ff, genügen.

Das Amt der o.ö. Landesregierung bestreitet nicht von vornherein, daß Verträge gemäß Art. 15a B-VG geeignet sein können, Grundlage für die rechtliche Einbettung und die kostenmäßige Absicherung eines staatlichen oder quasi-staatlichen Hubschrauber-Rettungsdienstes zu sein. Und zwar möglicherweise dann, wenn - unter Hinweis auf den Inhalt des zu begutachtenden Entwurfs - Regulationsobjekt einer solchen Vereinbarung privatwirtschaftlich einzuordnendes Handeln bildet und in konsequenter Beschränkung darauf der

Rückgriff auf das Vertragsinstrument nach Art. 15a B-VG eine (bloÙe) Verwaltungsvereinbarung zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften zur zweckmäßigen und kostengünstigen internen Koordinierung privatrechtlicher Akte zeitigt. Nach h. Auffassung wäre freilich Voraussetzung hierfür der Verzicht des Bundes auf kompetenzmäßige Begehrlichkeiten.

Die Heranziehung dieses bundesstaatlichen Vertragsinstruments stößt aber dann auf ernste Bedenken, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, daß damit einerseits in einer, aus den Erläuterungen deutlich werdenden, allzu generösen und in sich widersprüchlichen Betrachtungsweise bestehende Kompetenzgrenzen verwischt werden sollen und andererseits - wie noch darzulegen ist - Kosten aus h. Sicht mit weitreichenden Beispielsfolgerungen ohne zwingende Notwendigkeit neu verteilt bzw. neu geschaffen werden sollen.

B) 1. Gemäß § 5 des Entwurfs verpflichtet sich das Land Salzburg

- zur Schaffung der Stationierungsvoraussetzungen,
- zur Beistellung und zum Betrieb einer Rettungsleitstelle,
- zur Beistellung der Ärzte und Sanitäter, zur Betreuung der medizinischen Ausrüstung des Hubschraubers und zur Ergänzung des Sanitätsmaterials sowie
- zur Führung von Aufzeichnungen über alle Hilfeleistungen.

In einem privatrechtlichen Vertrag zwischen dem Land und der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) ist (insbesondere) sicherzustellen, daß diese nicht nur die Stationierungsvoraussetzungen schafft, sondern auch die Kosten hierfür sowie für alle anderen vom Land übernommenen Verpflichtungen (deren Erfüllung allerdings

- 5 -

vertraglich dem ÖRK-Landesverband Salzburg zu übertragen ist) trägt.

Gemäß § 8 sollen für die Zukunft Finanzierungsmodelle für einen das ganze Bundesgebiet umfassenden Hubschrauber-Rettungsdienst erarbeitet werden.

Berücksichtigt man in diesem Zusammenhang gewisse Vorstellungen des Bundes, wie sie einer Punktation des Bundesministeriums für Inneres über eine Besprechung im Herbst vergangenen Jahres entnommen werden können, so ist zu befürchten, daß eine - intentional offenbar angestrebte - bundesweite Ausdehnung dieses Flugrettungsdienstmodells beträchtliche Kostenbeteiligungen der Länder nach sich ziehen wird. Danach wären vom jeweiligen Bundesland zu tragen:

Kosten für Fehleinsätze und Beförderungskosten für Notfallpatienten, die nicht - vermutlich nach Maßgabe der Verträge gemäß § 7 des Entwurfs - von den Trägern der Sozialversicherung übernommen werden; Kosten für Kranken-, Säuglings-, Arzt-, Organ- und Medikamententransport; Kosten für Stationierungsvoraussetzungen, für die Anforderung des Hubschraubers, für die Beistellung der Ärzte, der Sanitäter, des Sanitätsmaterials und dgl. Aus der Zusammenschau mit dieser Punktation wird somit deutlich, was allenfalls unter "Mehrkosten", die im allgemeinen Teil der Erläuterungen zwar erwähnt, aber nicht näher konkretisiert sind, zu bewältigen sein wird.

2. Diesem Entwurfsmodell ist nun das in Oberösterreich gehandhabte Rettungsmodell gegenüberzustellen:

Auf dem Areal des Militärflugfeldes Hörsching befindet sich eine Flugeinsatzstelle des Bundesministeriums für Inneres mit einem Hubschrauber, der sowohl für Alpinunfälle (überwiegend) als auch für Verkehrsunfälle heran-

gezogen wird. Die Organisation der Einsätze geschieht durch die Flugeinsatzstelle im Zusammenwirken mit den freiwilligen (und ohne Honorarforderung) mitarbeitenden Ärztegruppen an den Krankenhäusern Kirchdorf an der Krems und Gmunden. Vom Land werden die Kosten für eine Flugunfallversicherung und für die Ausrüstung der Rettungsärzte getragen. Das ÖRK-Landesverband Oberösterreich stellt für die Hubschrauber-Rettungseinsätze seine Sende- und Empfangsanlagen unentgeltlich zur Verfügung. Die übrigen Kosten trägt der Bund. Bei Überstellungsflügen kommt es zu einem finanziellen Arrangement mit den Krankenversicherungsträgern.

Diese hier verfügbare Organisation hat bisher zuverlässig funktioniert; Mißstände wurden nicht festgestellt. Auch wurde dem Amt nicht bekannt, daß jemals ein Hubschrauber nicht oder nicht rechtzeitig bereitgestellt werden konnte.

Derzeit laufen Vorbereitungen für eine Erweiterung dieses Organisationsmodells. Die Einbeziehung von freiwillig mitarbeitenden Ärztegruppen an weiteren acht Krankenanstalten wird angestrebt. Dadurch würde auch die Einsatzdisposition - unter dem Gesichtspunkt der Größe der zu betreuenden Fläche - erleichtert.

Es wird nicht bestritten, daß das Entwurfsmodell aus oberösterreichischer Sicht vor allem deswegen von gewissem Interesse ist, weil die AUVA erstmals als Kostenträger für Flugrettungseinsätze in Erscheinung tritt und die dreijährige Laufzeit Aufschluß über Vor- und Nachteile dieser Konstruktion bringen dürfte.

Vorderhand aber ist für den h. Bereich davon auszugehen, daß das oberösterreichische Modell der Hubschrauberrettung ein erprobtes, klaglos funktionierendes, wirt-

- 7 -

schaftliches und zweckmäßiges Modell ist, bei dem - im Gegensatz zum Entwurfsmodell, wenn es auf Oberösterreich anzuwenden wäre - die Kosten für das Land abschätzbar und niedrig sind.

Bei diesem Ergebnis kann für die Frage nach den Auswirkungen einer allfälligen Einbeziehung des h. Bezirks in ein gesamtösterreichisches Rettungssystem zur Gewinnung von Vergleichsmöglichkeiten nicht unberücksichtigt bleiben, daß auch der ÖAMTC einen Hubschrauber-Rettungsdienst aufbaut. Es soll ein mit zehn Stationen ganz Österreich überdeckendes System eingerichtet werden.

Darüber hinaus ist in Vorarlberg der Verein "Austria Flugrettung" auf privater Basis gegründet worden, der ebenfalls ein Hubschrauber-Rettungssystem verfolgt. Auch die Ergebnisse derartiger Initiativen werden wohlwogen in künftige h. Beurteilungen einzubeziehen sein.

C) Zu einzelnen Bestimmungen:

Die Regelung des § 6 Abs. 1 verpflichtet den Bund, die Erfüllung der im § 4 genannten Aufgaben (also ohne Ausnahme) in einem Vertrag mit der AUVA sicherzustellen. Das bedeutet nach dem klaren Wortlaut, daß dieser Vertrag auch die Durchführung des Flugbetriebes, die Beistellung der Piloten sowie der Infrastruktur (§ 4 Z. 2) durch die AUVA vorzusehen hätte. Mit diesem Ergebnis nicht vereinbar sind die Erläuterungen zu § 3 Z. 3 bzw. § 4 Z. 2: Dort ist nämlich die Rede davon, daß als "Piloten nur Beamte der Exekutive eingesetzt" werden, und daß weiters der Flugbetrieb unter der Verantwortlichkeit des Bundesministeriums für Inneres nach den dort bestehenden, einschlägigen internen Weisungen geschieht. - Auch die Erläuterungen zu § 6 (Seite 9) sprechen von der Erfüllung der "in § 4 vom Bund übernommenen Verpflichtungen" durch die AUVA (zur Gänze also).

- 8 -

In den Erläuterungen auf den Seiten 7 und 9 sollte die Bezeichnung "Republik Österreich" jeweils auf "Bund" geändert werden. Das folgt zum einen schon aus Art. 2 B-VG und zum anderen aus dem auf den Bund und ein Land eingeschränkten Vertragsparteienkreis.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor